

# RS Vwgh 2000/9/7 99/01/0429

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2000

## Index

25/01 Strafprozess  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

EGVG Art5;  
SPG RichtlinienV 1993 §8;  
StPO 1975 §177;  
StPO 1975 §178;  
VStG §36 Abs3;

## Rechtssatz

Schreiten die Sicherheitsbeamten im Dienste der Strafjustiz ein, so ist§ 178 StPO maßgebliche Rechtsquelle für das Recht auf Verständigung, welche Vorschrift seit ihrer Neufassung durch das StrafprozessänderungsG 1993, BGBl 526/1993, nähere Regeln darüber aufstellt, wie die Sicherheitsbehörden bei einer Festnahme nach § 177 legit vorzugehen haben. Ein subsidiärer Rückgriff auf § 36 Abs 3 VStG (über Art V EGVG; Hinweis zur alten Rechtslage etwa Barazon, AnwBl 1989, 302) kommt damit nicht mehr in Frage; die Auffassung, die letztgenannte Bestimmung gelte auch bei Festnahmen durch Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz, kann daher - insofern verfehlt Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht 7 (1999), Rz 70 - nicht mehr aufrecht erhalten werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999010429.X03

## Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>